

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht  
- Der Vorsitzende -

Reichenspergerplatz 1  
Postfach 10 80 05  
5000 Köln 1

Zu erreichen: U-Bahn 5, 15, 16, 18, 19  
Bus 134  
Fernruf: (0221) 77110  
Durchwahl: 7711 4 3 51  
Telex: 8-885 192 olgk  
Telefax: (0221) 77 11 700

Geschäfts-Nr.: 2210 - 124

(Bitte bei allen Schreiben angeben!) Datum 21.04.1993

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Friedrich Schreiber MdL  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



**Betreff:**

Elftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, Ge-  
setzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/5202

sowie

Entwurf einer elften Verordnung zur Änderung der Juristenausbil-  
dungsordnung - JAO -

**Bezug:**

Ihr Schreiben vom 19. März 1993

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme, die unter  
Federführung des Unterzeichners in Abstimmung und im Einverneh-  
men mit den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Ober-  
landesgerichten Düsseldorf und Hamm erstellt worden ist, darf  
ich mich bedanken. Aus der Sicht der mit der Durchführung der  
ersten juristischen Staatsprüfung befaßten Prüfungsämter halten  
wir die nachfolgenden - zunächst thesenhaft zusammengestellten -  
Punkte für unbedingt klärungs- und ergänzungsbedürftig:

### I. Erhebliche Mehrbelastung der Prüfungsämter

Durch die erhöhte Zahl der Examensklausuren (5 statt bisher 3) und die Beibehaltung der Hausarbeit sind zusätzliche Prüferkapazitäten erforderlich, und damit ist die Bereitstellung einer erhöhten Prüfervergütung je Kandidat unumgänglich, um die praktische Durchführung des geänderten Prüfungsverfahrens zu gewährleisten.

### II. Mängel des vorgesehenen Fächerkatalogs

Es wird die Ersetzung des Begriffs Kenntnisse "im Überblick" durch den Begriff "Grundzüge" und Aufnahme der Fächer Insolvenzrecht und Wertpapierrecht in den Pflichtfach- oder jedenfalls Wahlfachkatalog vorgeschlagen.

### III. Klarere Fassung der Übergangsregelung nach Artikel III

Es wird angeregt, die Artikel III Ziffer 1 Satz 3 JAG-Entwurf und Artikel III Ziffer 1 Satz 2 JAO-Entwurf - zur Klarstellung dahin abzuändern, daß die Bestimmungen des Artikels I antragsgemäß für die Studierenden gelten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1992/1993 begonnen haben.

#### Zu I:

Die nach den vorliegenden Entwürfen für das erste juristische Staatsexamen vorgesehene Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsarbeiten von derzeit 3 auf 5 hat für die Prüfungsämter im Hinblick auf die Erstellung und Korrektur der Prüfungsaufgaben zwangsläufig eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge, während die geplante Verkürzung der Bearbeitungszeit für die Hausarbeit von 6 auf 4 Wochen keine nennenswerte Entlastung mit sich bringen wird. Den geplanten Regelungen betreffend Anzahl und Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann daher nur zugestimmt werden, wenn hinreichende finanzielle Mittel zur Vergütung der durch die Erhöhung der Anzahl der Klausuren erforderlichen zusätzlichen Prüfer bereitgestellt werden. Der gegenwärtig für jeden Prüfling für die Vergütung der Prüfer zur Verfügung stehende Pauschalbetrag, aus dem die Einzelvergütung für den jeweiligen Prüfer er-

mittelt und bestritten wird, reicht bei einer Erhöhung der Zahl der Aufsichtsarbeiten nicht aus, um ein angemessenes Prüfungshonorar zu gewährleisten, da eine Umrechnung auf eine wesentlich größere Zahl von Prüfern erfolgen müßte. Bei einer daraus sich ergebenden Herabsetzung der Prüfervergütung dürfte es kaum möglich sein, die erforderlichen zusätzlichen Prüfer zu gewinnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der durch die Erhöhung der Anzahl der schriftlichen Prüfungsleistungen entstehende finanzielle Mehrbedarf der Prüfungsämter bisher offensichtlich nicht in Rechnung gestellt worden ist, da entsprechende Ausführungen unter Punkt D I. ("Mehrkosten") der Einleitung zu dem Entwurf zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes fehlen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit, geeignete Prüfer zu gewinnen, und mit Rücksicht auf den Mehrbedarf an Prüfern, mit dem aufgrund steigender Studentenzahlen und der beabsichtigten Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsarbeiten in beiden juristischen Staatsexamen zu rechnen ist, regen wir ferner an, § 4 Abs. 4 des Entwurfs zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes dahingehend zu ergänzen, daß "zum Mitglied des Prüfungsamtes - bis zur Vollendung ihres 68. Lebensjahres - auch Hochschullehrer, Richter, Staatsanwälte und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes berufen werden können, die mit Erreichen der derzeitigen Altersgrenze aus dem Dienst ausgeschieden sind". Für die Prüfungsämter bestünde auf diese Weise die Möglichkeit, sich einen Stamm erfahrener Prüfer, die zudem bei der Festlegung von Prüfungsterminen zeitlich flexibler sind als noch im Dienst stehende Prüfer, zu erhalten.

#### Zu II:

In § 3 des Entwurfs zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und §§ 4 a bis 4 c des Entwurfs zur Änderung der Juristenausbildungsordnung wird geregelt, welche Fächer künftig Gegenstand der ersten juristischen Staatsprüfung sein sollen. Ohne im übrigen auf Einzelheiten des vorgeschlagenen Fächerkatalogs eingehen zu wollen, erscheint uns jedenfalls in zwei Punkten eine Ergänzung

bzw. Änderung erforderlich:

Soweit die vorgenannten Bestimmungen in einigen Rechtsgebieten von den Prüflingen nur Kenntnisse "im Überblick" verlangen, schlagen wir vor, den Begriff "im Überblick" durch den Begriff "Grundzüge" zu ersetzen. Gegen die Verwendung des Begriffs "im Überblick" spricht, daß wichtige Rechtsgebiete durch Rechtsprechung und Lehre eine so weitgehende Fortentwicklung erfahren haben, daß in vielen Fällen die bloße Kenntnis der gesetzlichen Regelungen nicht ausreicht, um juristische Probleme zutreffend erfassen und lösen zu können. Der von uns befürwortete Begriff "Grundzüge" beinhaltet keine derartige Festlegung allein auf die Kenntnis des Gesetzestextes, trägt aber ebenfalls der gebotenen und mit den vorliegenden Entwürfen verfolgten Begrenzung des Prüfungsstoffs Rechnung. Darüber hinaus hat sich der Begriff "Grundzüge" bereits in der geltenden Fassung des § 3 JAG bewährt, wohingegen bei Einführung des neuen Begriffs "im Überblick" bei Prüfern und Prüflingen zunächst Verunsicherung über dessen genaue Bedeutung bestehen dürfte.

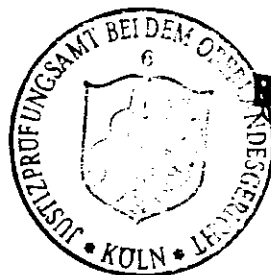
Des weiteren möchten wir darauf hinweisen, daß die Fächer Wertpapierrecht und Insolvenzrecht bislang weder im Pflichtfach- noch im Wahlfachkatalog für die erste juristische Staatsprüfung aufgeführt sind. Da nach unserer Auffassung jedenfalls Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten für einen Examenskandidaten unerläßlich sind, sollte der Katalog des § 4 a des Entwurfs zur Änderung der Juristenausbildungsordnung entsprechend ergänzt werden. Zumindest aber müßten die genannten Rechtsgebiete in dem Wahlfachkatalog des § 3 Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Berücksichtigung finden, und zwar das Insolvenzrecht in der Wahlfachgruppe 1 (Zivilrecht) und das Wertpapierrecht in der Wahlfachgruppe 3 (Wirtschaftsrecht).

### Zu III:

Im Interesse der Studenten, die ihr Studium bereits aufgenommen haben oder bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Entwürfe aufnehmen werden, erscheint eine eindeutigere Fassung der

Übergangsregelung zur Klarstellung erforderlich. Die eventuell mißverständliche Formulierung in Artikel III Ziffer 1 Satz 3 des JAG-Entwurfs und in Artikel III Ziffer 1 Satz 2 des JAO-Entwurfs sollte dahin klargestellt werden, daß die Bestimmungen des Artikels I für alle Studenten gelten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1992/93 begonnen haben, wenn sie dies mit der ersten Meldung zur Prüfung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes erklären. Zudem sollte - auch im Interesse der Universitäten - in der Übergangsregelung jeweils unmißverständlich klargestellt werden, welche Studenten noch studienbegleitende Leistungskontrollen, die nach der geplanten Neuregelung nicht mehr vorgesehen sind, ablegen müssen.

Dr. Richter



**Beglaubigt:**

*hak*  
Justizangestellte